Altkleiderentsorgung nach der EU-Reform



Die Bundesregierung unter Umweltminister Carsten Schneider plant ein neues **Textilgesetz**, das die Entsorgung und das Recycling von Kleidung grundlegend verändern soll. Hintergrund ist die starke Zunahme von „Fast Fashion“ – also billiger, kurzlebiger Kleidung

Was bedeutet das für die Zukunft und wo liegen unsere Chancen für den caritativen sozialen Bereich in diesem neuen Entsorgungssystem?

1.Die Bundesregierung reagiert damit auf mehrere Probleme:

1. **Überfüllte Altkleidercontainer**
 Viele Sammelsysteme geraten an ihre Grenzen, weil immer mehr minderwertige Kleidung entsorgt wird.

2. **Schlechtes Recycling**
 Mischgewebe mit viel Polyester oder Billigfasern lassen sich oft kaum recyceln.

3. **Finanzielle Krise der Sammler**
 Gemeinnützige Sammler und Sortierbetriebe verdienen weniger an Alttextilien, weil die Qualität sinkt.

4. **EU-Vorgaben**
 Die EU hat 2025 eine neue Richtlinie beschlossen, die alle Mitgliedstaaten zur getrennten Sammlung und erweiterten Herstellerverantwortung verpflichtet. Deutschland setzt dies nun national um.

2.Die neue EU-Vorgaben und ihre Umsetzung

- **EU-Vorgaben**
 Die EU hat 2025 eine neue Richtlinie beschlossen, die alle Mitgliedstaaten zur getrennten Sammlung und erweiterten Herstellerverantwortung verpflichtet. Deutschland setzt dies nun national um.
- Nach den bisherigen Eckpunkten sollen:
- bestehende Altkleidercontainer erhalten bleiben,
- karitative Sammlungen geschützt werden,
- Recyclingkapazitäten ausgebaut werden,
- und Kleidung langlebiger sowie besser reparierbar werden.

3. Kernpunkt der Pläne der EU und der Bundesregierung nach 4. April 2028

- **Textilhersteller sollen künftig für die Entsorgung zahlen.**
 Ähnlich wie beim Grünen Punkt für Verpackungen sollen Hersteller finanziell verantwortlich werden für:
 - Sammlung,
 - Sortierung,
 - Wiederverwendung,
 - Recycling
 - und Entsorgung von Alttextilien.
- Geplant ist eine sogenannte **„erweiterte Herstellerverantwortung“**:
- Wer Kleidung verkauft, soll sich an den Folgekosten beteiligen.
- Besonders Billigmode-Anbieter sollen stärker belastet werden

4.Wird sich was ändern?

- Nach den bisherigen Eckpunkten sollen
- bestehende Altkleidercontainer erhalten bleiben,
- **caritative Sammlungen geschützt werden,**
- Recyclingkapazitäten ausgebaut werden,
- und Kleidung langlebiger sowie besser reparierbar werden.

5. Folgende Erweiterungen der Kernpunkte sind in der Diskussion.

- Diskutiert wird außerdem:
- höhere Abgaben für Wegwerfmode,
- bessere Kennzeichnung von Textilien,
- Vorgaben für recyclingfähige Materialien,
- und strengere Regeln gegen Vernichtung unverkaufter Kleidung.

6.Umsetzung der Kernpunkte

- Die Umsetzung der Kernpunkte soll durch ein Konsortium der Textilentsorger erfolgen. Dieses Konzept soll in Anlehnung an den „Grünen Punkt“ beziehungsweise das Duale System aufgebaut werden.
- Das Konsortium zur Altkleiderentsorgung arbeitet eigenverantwortlich – vergleichbar mit dem System des „Grünen Punktes“ – unter strenger staatlicher Kontrolle.
- Das Konsortium verhandelt mit den Textilherstellern, verwaltet die Einnahmen aus deren Abgaben und vergibt sowie überwacht die entsprechenden Lizenzen. Es soll als unabhängiges Textilentsorgungskonsortium beziehungsweise Verband auf Grundlage und nach den Vorgaben der Kreislaufwirtschaftsgesetze der Bundesrepublik Deutschland agieren und dabei von staatlichen Stellen kontrolliert werden.

7. Was bedeutet das für den caritativen Bereich?

- **Festgelegte Kontingente**
- Im Entsorgungssystem sind festgelegte Kontingente und Aufstellungsplätze für caritative Verbände vorzusehen diese orientieren sich an der Anzahl der Altkleidercontainer aller sozialen Verbände vor dem in Kraft treten
- **Bevorzugung caritativer Verbände**
 Die caritativen Verbände sollen somit – wie es auch die EU vorgibt – bei der Altkleiderentsorgung bevorzugt berücksichtigt werden.
- **Finanzierungssystem und Sockelbetrag**
 Es wird davon ausgegangen, dass für jede Tonne Altkleider ein Sockelbetrag eingeführt wird, dessen Höhe bei etwa 300 Euro – 400 Euro liegen könnte. Dieser Sockelbetrag soll aus den Lizenzgebühren und Abgaben der Textilhersteller finanziert werden und stellt eine feste, kalkulierbare Einnahmequelle für die Professional und caritative Entsorger dar, der Sockelbetrag ist unabhängig von der Altkleiderabsatzmarktsituation weltweit.
- Hinzu kommen die Absatz- und Recelingerlöse aus dem Verkauf und dem Recycling der Altkleider orientieren sich an den entsprechenden jeweils am Markt erzielbaren Preisen.